

## Integrationsindikatoren für Einkommen und soziale Sicherung

- A.** Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (↗ **Möglichkeit, den Lebensunterhalt selbst und in ausreichender Höhe zu bestreiten**)
- B.** Äquivalisierte Haushaltseinkommen (↗ **Auskunft über die soziale Lage der Wiener Bevölkerung**)
- C.** Inanspruchnahme von Bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS) nach Staatsbürgerschaft und Asylberechtigung bzw. subsidiärem Schutzstatus (↗ **Indiz für Einkommensarmut**)

### A. Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

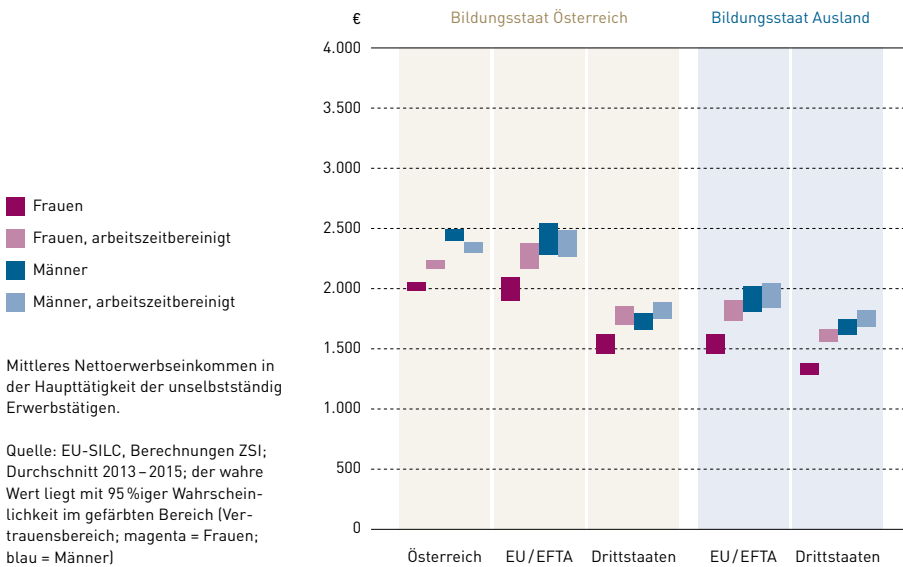
Die Höhen der Monats- und noch mehr der Jahreseinkommen liefern eine Information über die materiellen Lebensbedingungen der EinkommensbezieherInnen.

#### Einkommensangaben im Mikrozensus

- Die Daten stammen aus der Lohnsteuerstatistik, die dem Mikrozensus jeweils nachträglich hinzugefügt werden, und zwar erstmals bezogen auf das Kalenderjahr 2011. Die Lohnsteuerstatistik erfasst nur die unselbstständig Beschäftigten.
- Für den 3. Monitor standen erst Daten für 2011 und 2012 zur Verfügung, sodass damals noch kein Dreijahresdurchschnitt gebildet werden konnte. Dies ist nun möglich, und zwar für die Kalenderjahre 2011–2013, 2012–2014 und 2013–2015. Daten für das Kalenderjahr 2016 werden erst gegen Ende 2017 verfügbar werden.
- Beim angegebenen Einkommen handelt es sich um das höchste im Befragungsmonat bei einem einzigen Arbeitgeber erzielte Nettoeinkommen.
- Die zum obersten Prozent gehörenden Nettoeinkommen aus unselbstständiger Haupttätigkeit werden nicht einzeln angegeben, sondern durch ihren Median ersetzt (aus Anonymisierungsgründen).
- Für Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, freie DienstnehmerInnen und Karenzierte liegen keine Einkommensangaben vor.
- Überstunden, Zulagen, Boni, Vergütungen, das 13. und 14. Gehalt sind enthalten, Lohnsteuerrückvergütungen sind nicht enthalten.

## Welche Einkommensunterschiede gibt es?

Mittleres Nettoerwerbseinkommen in der Haupttätigkeit (Abb. 1)



Auffällig sind die Einkommensunterschiede innerhalb der Herkunftsgruppen. Die Beschäftigten mit Bildung aus Österreich und Eltern aus EU/EFTA-Staaten verdienen deutlich mehr als jene mit Bildung aus EU/EFTA-Staaten. Der entsprechende Unterschied bei den Drittstaaten ist viel kleiner. Bei EU/EFTA scheint die eigene Migration einen Einfluss auf das Einkommen zu haben, bei Drittstaaten bleibt das Einkommen ähnlich niedrig, auch wenn die (Aus-)Bildung in Österreich absolviert wurde. Innerhalb ihrer Vergleichsgruppen verfügen Frauen über ein durchschnittlich niedrigeres Einkommen. Das mittlere monatliche Einkommen von zugewanderten Frauen mit Bildung aus Drittstaaten ist nachweislich niedriger als das aller anderen für diesen Indikator verwendeten neun Vergleichsgruppen von unselbstständig Beschäftigten. Es beträgt nur rund € 1.400. Zum Teil beruhen die Disparitäten auf unterschiedlichen Arbeitszeiten.

### Arbeitszeitbereinigung

Die Bereinigung erfolgt, indem die wöchentliche Normalarbeitszeit in einer unselbstständig ausgeübten Erwerbstätigkeit und die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit in einer unselbstständig ausgeübten Zweittätigkeit aufsummiert und der Monatslohn durch diese Zahl dividiert wird, sodass man den Monatslohn pro Wochenstunde erhält, der durch Multiplikation mit 40 zu einem Monatslohn bei 40-Stunden-Woche wird. Es wäre wünschenswert, die Normalarbeitszeit in der Zweittätigkeit heranziehen zu können, doch steht sie erst ab 2014 zur Verfügung. Bei Befragten, die bei der Ersttätigkeit eine stark schwankende Normalarbeitszeit angaben, wurde auch für die Ersttätigkeit die tatsächliche Arbeitszeit in der Referenzwoche herangezogen.

Führt man eine Arbeitszeitbereinigung durch, dann zeigen sich bei drei Gruppen Angleichungen (siehe die blässeren Balken in der **Abb. 1**). Diese zieht bei den Männern nur geringfügige Erhöhungen und Verringerungen nach sich, bringt bei den Frauen aber wegen der häufigen Teilzeitbeschäftigung merkliche Erhöhungen. Unter den Beschäftigten ohne Migrationsbezug und jenen mit Bildung aus Drittstaaten bleibt der Unterschied zwischen den Geschlechtern nachweisbar bestehen.

**Unterschiede bei den Einkommen ergeben sich unter den Herkunftsgruppen weit deutlicher aufgrund der Tätigkeit und nicht aufgrund des Ausbildungsniveaus (Stichwort Dequalifizierung). Zwischen den Geschlechtern spielt auch das Arbeitszeitvolumen eine Rolle.**

Die Arbeitszeit, das Qualifikationsniveau der Tätigkeit und zum Teil nachweislich auch das Geschlecht sowie die Herkunft der Bildung bzw. die Herkunft der Eltern wirken sich auf die Höhe des Einkommens mit aus. Nur indirekt ist es auch eine Folge des Ausbildungsniveaus, weil sich bei der Ausbildung die Frage der adäquaten Verwertung am Arbeitsmarkt stellt, also der bildungsadäquaten Tätigkeit, dem Ausmaß an Wochenstunden und der Kontinuität der Beschäftigung.

Betrachtet man das Einkommen nach Qualifikationsebenen, dann zeigen sich bei Erwerbstätigen in Fachtätigkeiten und in Hilfs- und Anlerntätigkeiten ähnliche Muster an Disparitäten wie zuvor beschrieben: Auf der einen Seite haben Beschäftigte mit Eltern aus Österreich und aus EU/EFTA-Staaten die höheren Einkommen. Auf der anderen Seite haben Beschäftigte mit Eltern aus Drittstaaten bzw. mit Bildung aus dem Ausland einen durchschnittlich niedrigeren Monatslohn. Unter Beschäftigten in Hilfs- und Anlerntätigkeiten tritt dies in abgeschwächter Form auf. Bei Beschäftigten in leitenden Tätigkeiten gibt es große Einkommensdifferenzen, insbesondere unter den Frauen.

**Höhere Bildung bedeutet nicht per se ein höheres Einkommen; besonders bei zugewanderten Frauen trifft diese Annahme nicht zu.**

Wer eine höhere Bildung hat, dessen/deren Einkommen steigt nicht notwendigerweise im gleichen Ausmaß. Bei beiden Geschlechtern mit Bildung aus dem Ausland, bei den Frauen auch mit Bildung aus Österreich und Eltern aus Drittstaaten sind die Einkommenssteigerungen bis zur Matura geringer als zwischen Matura und Universitätsabschluss. Besonders deutlich tritt das bei einem Bildungsabschluss aus einem Drittstaat auf. Universitätsabschlüsse aus Drittstaaten haben in unselbstständiger Beschäftigung bei beiden Geschlechtern in etwa den Wert eines Lehrabschlusses von Beschäftigten mit Eltern aus Österreich.

### Worauf sind Einkommensunterschiede zwischen den Bildungsherkünften zurückzuführen?

Die Unterschiede zwischen den Einkommen der unselbstständig Erwerbstätigen, die zugewanderten oder ihre Bildung im Ausland absolvierten, gegenüber jenen ohne Migrationsbezug oder mit Bildung aus Österreich können auf zwei Ursachen zurückgeführt werden: einerseits auf Unterschiede in der Häufigkeit von Merkmalen und andererseits auf Unterschiede in der Bezahlung gleicher Merkmale. Was ist damit gemeint?

Wenn Zugewanderte ein geringeres Einkommen aufweisen als jene Erwerbstätigen, die ihre Bildung in Österreich abschlossen, dann kann dies entweder daran liegen, dass sie schlechter qualifiziert sind (=Häufigkeit des Merkmals) oder für ihre Qualifikation einen niedrigeren Lohn erhalten als ArbeitnehmerInnen aus dem Inland mit der gleichen Qualifikation (=Auswirkungen des Merkmals). Ebenso kann das Alter eine Rolle spielen, etwa wenn Beschäftigte aus dem Ausland jünger sind als jene aus dem Inland und deshalb weniger bezahlt bekommen. Es kann aber auch sein, dass sie trotz gleichen Alters weniger bezahlt bekommen. Und dann könnten unter den ausländischen Beschäftigten mehr Frauen sein, oder aber sie könnten trotz gleicher Häufigkeit der beiden Geschlechter weniger bezahlt bekommen. Um für diesen Monitor das Ausmaß zu berechnen, mit dem Lohnunterschiede zwischen Gruppen auf Unterschiede in der Häufigkeit von Merkmalen und in der Bezahlung bei gleichen Merkmalen erklärt werden können, wurde eine Regressionsanalyse mit anschließender Blinder-Oaxaca-Zerlegung durchgeführt.

#### Analyse von Einkommensdiskriminierung

Die **Blinder-Oaxaca-Zerlegung** ist ein arithmetisches Verfahren, um die Ergebnisse eines statistischen Verfahrens, nämlich einer Regressionsanalyse, in einen durch die beobachteten Merkmale erklärten und einen durch sie nicht erklärten Anteil zu zerlegen. Bei dieser Methode werden die Unterschiede zerlegt in einen „erklärten“ Teil, der durch Unterschiede in den lohnrelevanten Merkmalen wie etwa Bildung und Alter erklärt werden kann, und einen „unerklärten“ Teil, der als Maß zur Abschätzung der Lohndiskriminierung dienen kann. Die in den Regressionen berücksichtigten Merkmale umfassten die **Qualifikationsstufe der Tätigkeit** (Hilfs- bzw. Anlertätigkeiten, Fachtätigkeiten, leitende Tätigkeiten), dasselbe nochmals eigens für die **Männer** (weil schon zu sehen war, dass insbesondere leitende Tätigkeiten bei **Frauen** anders bezahlt werden als bei Männern), die **arbeitsrechtliche Stellung** (Arbeiter, Angestellte, Vertragsbedienstete, Beamte), die **Dauer der aktuellen Beschäftigung** in Jahren, die **MitarbeiterInnenzahl im Betrieb**, die **Ausübung einer Zweittätigkeit**, das **Alter**, die **Bildung** (Pflichtschule oder weniger, Lehre oder berufsbildende mittlere Schule, Matura, Hochschulabschlüsse), das **Wirtschaftswachstum** (auch jenes im **Jahr des Aufenthaltsbeginns** bzw. im Jahr, als die höchste Bildung abgeschlossen wurde, und dem Jahr des Einstiegs in die aktuelle Beschäftigung). Der Wirtschaftszweig wurde nicht einbezogen, einerseits aufgrund zu geringer Fallzahlen, andererseits, weil die Branche keine Erklärung ist, sondern Diskriminierung indirekt über die „Zuweisung“ auf Niedriglohnbranchen erfolgt.

## Nettolohnunterschiede nach Bildungsstaat (Abb. 2)



Im vorliegenden Fall unterscheiden sich die durchschnittlichen Monatslöhne zwischen unselbstständig Erwerbstätigen mit Bildung aus Österreich und aus EU alt/EFTA-Staaten in den Jahren 2011 bis 2015 um € 269 zugunsten der Beschäftigten aus den EU alt/EFTA-Staaten. Die Zerlegung zeigt (**Abb. 2, 1. Balken**), dass davon € 175 (65%) aus einer einkommenszutraglicheren Verteilung der Merkmale und € 94 (35%) aus einer günstigeren Verwertung dieser Merkmale hervorgehen.

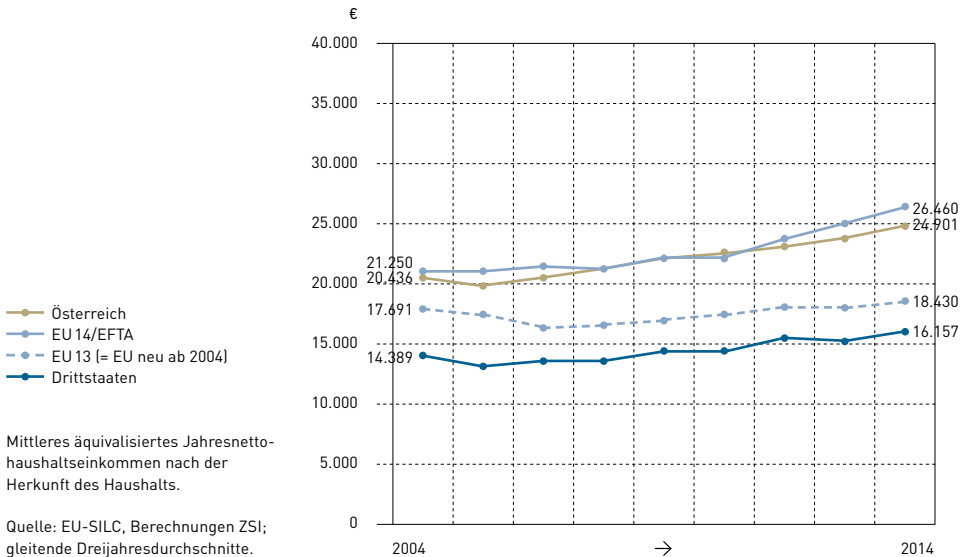
Der Unterschied zwischen den Einkommen der unselbstständig Beschäftigten aus Österreich und solchen aus den seit 2004 der EU neu beigetretenen Staaten betrug € 647 zu Ungunsten der letzteren. Die Merkmalsunterschiede tragen dazu € 481 (74%) bei, die geringere Bezahlung gleicher Merkmale € 166 (26%) (**Abb. 2, mittlerer Balken**). Die Beschäftigten aus Drittstaaten verdienen um € 712 weniger als jene aus Österreich. Davon entfielen € 439 (62%) auf weniger geeignete Merkmale und € 273 (38%) auf geringere Bezahlung für die gleichen Merkmale (**Abb. 2, 3. Balken**).

## B. Äquivalisiertes Haushaltseinkommen: Die Einkommenssituation der Wiener Haushalte

Die mittleren äquivalisierten Haushaltseinkommen in Wien unterscheiden sich nach Herkunft des Haushalts deutlich. Die Haushalte werden hierbei unterschieden in Haushalte, in denen ausschließlich WienerInnen ohne Migrationsbezug leben, und Haushalte, deren Mitglieder eine Herkunft aus einem der EU/EFTA-Staaten oder aus einem der seit 2004 der EU beigetretenen Staaten oder einem Drittstaat haben.

In den letzten zehn Jahren vergrößerte sich der Abstand der Einkommen der Haushalte ohne Migrationsbezug und EU 14/EFTA-Staaten zu den Haushalten aus Drittstaaten und den neuen EU 13-Staaten.

Mittleres äquivalisiertes Jahresnettohaushaltseinkommen (Abb. 3)



Da die Haushalte unterschiedlich groß sind, äquivalisiert man die Einkommen, um bessere Vergleichbarkeit zu erzielen.

Das **Äquivalenzeinkommen eines Haushaltes** errechnet sich aus dem verfügbaren Haushaltseinkommen dividiert durch die Summe der Personengewichte im Haushalt. Die Personengewichte werden auf Basis der EU-Skala berechnet: erste Person = 1,0; zweite und jede weitere Person = 0,5, außer Kinder jünger als 14 Jahre = 0,3 (Statistik Austria). Als Datenquelle wird EU-SILC (Statistics on Income and Living Conditions) herangezogen ([↗ Datenquellen](#)).

Das mittlere (Median) äquivalisierte Nettohaushaltseinkommen pro Jahr stieg bei den Haushalten ohne Migrationsbezug seit 2006 von knapp über € 20.000 auf fast € 25.000 im Jahr 2014. Die Zuwächse verliefen seit 2008 linear. Sie gehen nicht allein auf Einkommenssteigerungen zurück, sondern auch auf demografische Veränderungen, nicht zuletzt, da die Babyboomer altersmäßig dem Einkommenshöhepunkt in ihrem Leben zustreben. Ähnlich dynamisch war die Entwicklung bei den Haushalten aus EU 14/EFTA-Staaten. Weit flacher entwickelten sich die Einkommen bei den Haushalten aus den seit 2004 der EU neu beigetretenen Staaten, was unter anderem mit laufendem Neuzuzug einerseits (weil dieser selbst wenig verdient) und mit Geburten andererseits zusammenhängt. Dadurch kam es zu einer allmählichen Annäherung der Haushalte aus Drittstaaten an jene aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten. Der Abstand betrug zuletzt nicht mehr € 3.000, sondern nur mehr etwa € 2.000.

Die Einkommen der Haushalte ohne Migrationsbezug haben innerhalb von zehn Jahren um 22 % zugenommen, also um mehr als die Inflation, ebenso jene der Haushalte aus EU 14/EFTA-Staaten um 25 %. Die Einkommen der Haushalte aus den seit 2004 der EU neu beigetretenen Staaten konnten um nur 4 % zulegen, die der Haushalte aus Drittstaaten um 12 %. Diese unter der Inflation liegenden Steigerungen können teils oder ganz durch neu hinzukommende Haushalte mit geringem Einkommen verursacht sein.

### Armutsgefährdung in Wiener Haushalten

Durch den Anstieg eines Teils der äquivalisierten Haushaltseinkommen steigt auch die Armutsgefährdungsschwelle. Wenn daher andere Gruppen von Haushalten keine entsprechenden Anstiege verzeichnen, geraten ihre Mitglieder immer mehr unter die Armutsgefährdungsschwelle.

Die **konventionelle Armutsgefährdungsschwelle** ist mit 60 % des mittleren Einkommens (Median) ([↗ Glossar](#)) festgelegt.

Wenn die Einkommen von einem Teil der Bevölkerung steigen, aber von einem anderen Teil nicht, dann steigt nicht zwingend, aber in aller Regel auch das mittlere Einkommen der Gesamtbevölkerung und daher auch die Armutsgefährdungsschwelle der Gesamtbevölkerung. Die Folge ist, dass sich dann mehr Menschen aus dem Bevölkerungsteil, dessen Einkommen nicht gestiegen ist, unter der Armutsgefährdungsschwelle befinden.

### Armutsgefährdung

Als armutsgefährdet gelten Personen, die sich mindestens zwei von sieben Ausgaben nicht leisten können:

1. Unerwartete Ausgaben tätigen
2. Freunde zum Essen einladen
3. Neue Kleider kaufen
4. Jeden zweiten Tag Fleisch, Fisch oder eine gleichwertige vegetarische Speise essen
5. Zahlungen rechtzeitig begleichen
6. Die Wohnung angemessen warm halten
7. Notwendige Arztbesuche tätigen

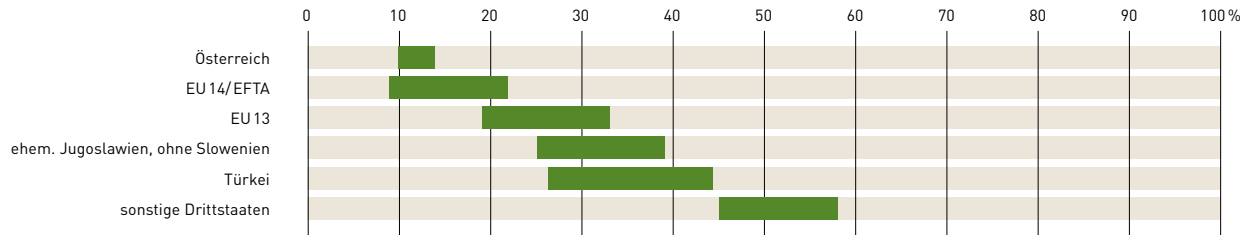
**Einkommensarm** ist, wer mit seinem Einkommen zwar unter der Armutsgefährdungsschwelle liegt, jedoch nicht mindestens von zwei der genannten Benachteiligungen betroffen ist.

**Teilhabearm** ist, wer zwar über ein ausreichendes Einkommen verfügt, aber von diesen Benachteiligungen betroffen ist, z. B. aufgrund hoher Verschuldung.

**Manifest arm** sind jene Personen, die sowohl von einem Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle als auch von mindestens zwei der angeführten Benachteiligungen betroffen sind.

Quelle: Stadt Wien, MA 24

Anteil der einkommensschwachen Haushalte nach Haushaltsherkunft (Abb. 4)



Anteil der Bevölkerung an der jeweiligen Haushaltsherkunft, der in den äquivalisiert einkommensschwächsten 20% aller Haushalte lebt, Durchschnitt 2012 – 2014.

Quelle: EU-SILC, Berechnungen ZSI; der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit im gefärbten Bereich (Vertrauensbereich).

Laut der letzten Erhebungsperiode 2012 bis 2014 von EU-SILC zum Einkommen zählten in Wien im Durchschnitt rund 50% der Bevölkerung aus Haushalten aus Nicht-EU-Staaten (ohne Türkei und ehemaliges Jugoslawien) zu den einkommensschwächsten. Bei der Haushaltsherkunft Türkei sind es um die 35%, beim ehemaligen Jugoslawien ohne EU-Mitgliedsstaaten um die 30%, bei den seit 2004 der EU neu beigetretenen Staaten um die 25%, bei den EU 14/EFTA-Staaten um die 15% und bei Österreich um die 10%. D. h. bei Haushalten ohne Migrationsbezug stammte jede/r Zehnte aus einem finanziell wenig leistungsfähigen Haushalt, bei Haushalten aus Bosnien, Serbien oder der Türkei jede dritte Person und bei sonstigen Nicht-EU-Haushalten jede zweite Person.

### Welche Altersgruppe ist besonders armutsgefährdet?

Betrachtet man die Armutsgefährdung in Haushalten aus Drittstaaten nach dem Alter, so sind rund 63% der Unter-15-Jährigen armutsgefährdet, d. h. sie leben in Haushalten, die weniger als 60% des mittleren äquivalisierten Haushaltseinkommens erzielen. Daran hat sich über die Jahre nichts Nennenswertes geändert. In der Altersgruppe der 15- bis 29-Jährigen lag der Anteil zuletzt wieder bei 46%, wo er auch 2007 schon einmal gelegen war, während er zwischenzeitlich auf bis zu 54% gestiegen war. In der Altersgruppe der 30- bis 44-Jährigen erfolgte ein Rückgang von über 60% auf unter 50%. Bei den 45- bis 59-Jährigen schwankte der Anteil zwischen 35% und 48%. Bei den 60- bis 74-Jährigen stieg er von 33% auf 52%. Es gibt zu wenige Personen im Alter ab 75 Jahren in Haushalten aus Drittstaaten, um über sie eine Aussage treffen zu können (**keine Abbildung**).



### C. BMS-Inanspruchnahme: ein wesentlicher Indikator für Einkommensarmut und Armutsgefährdung

Menschen, die auf die Leistungen der BMS angewiesen sind, weisen ein Einkommen auf, das in den meisten Fallkonstellationen noch unter der Armutsgefährdungsgrenze von EU-SILC liegt. Sie zählen somit zu jenen Bevölkerungsgruppen, die über einen finanziell sehr eingeschränkten Handlungsspielraum verfügen und dadurch negativen Auswirkungen wie gesundheitlichen Beeinträchtigungen, psychischem Stress oder sozialer Ausgrenzung stärker ausgesetzt sind.

Der seit dem 3. Monitor (2011 bis 2013) erstellte Indikator heißt „BMS-Inanspruchnahme“ und bildet die von Einkommensarmut betroffenen Personen in Wien ab. Gemessen wird die Dichte der BMS-Inanspruchnahme nach Geschlecht und Staatsbürgerschaft. Dabei wird die Anzahl der BMS-BezieherInnen in Relation zur gesamten Wiener Bevölkerung gesetzt, um eventuelle Veränderungen innerhalb der Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen.

Die **Wiener Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)** hat zum Ziel, Armut und soziale Ausschließung verstärkt zu bekämpfen und zu vermeiden sowie die dauerhafte Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben bestmöglich zu fördern (§ 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG). Personen, die über kein oder ein zu geringes Einkommen (unterhalb der Mindeststandards) verfügen, können Wiener Mindestsicherung beantragen. Die AntragstellerInnen sind grundsätzlich verpflichtet, ihren Arbeitswillen nachzuweisen (Meldung beim AMS). Davon ausgenommen sind Personen, denen keine Arbeit zugemutet werden kann. Bei einem Einkommen unter dem Mindeststandard können ergänzende Leistungen in Anspruch genommen werden, sodass ein Mindesteinkommen gesichert ist.

Der Mindeststandard ist der Geldbetrag, der zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zuerkannt wird. Er betrug im Jahr 2016 für eine allein lebende Person €837,76 und erhöht sich jährlich um den gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz der Pensionsversicherung (Verordnung der Landesregierung zur Wiener Mindestsicherung). Die Mindestsicherung wird zwölfmal im Jahr ausbezahlt. Außerdem erfolgt über die BMS auch die Anmeldung zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Entlang von Staatsbürgerschaft, Asylberechtigung und subsidiärem Status, Erwerbsfähigkeit, Einkommen und Zuzug aus den Bundesländern zeigen sich deutliche Unterschiede in der Inanspruchnahme der BMS. Deshalb fokussiert die folgende Analyse auf Personenmerkmale und nicht auf Bedarfsgemeinschaftsmerkmale (eine Leistung der BMS wird für eine Bedarfsgemeinschaft ausbezahlt). Verwertbare Informationen zur Migration vorangegangener Generationen (z. B.: Geburtsland der Eltern) liegen in den BMS-Daten nicht vor.

1 Der anspruchsberechtigte Personenkreis, die erfassten Bedarfsbereiche und allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen sind im Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) geregelt.

2 § 5 Wiener Mindestsicherungsgesetz.

3 Die **Erwerbstätigeneigenschaft** liegt während eines aufrechten Beschäftigungsverhältnisses auch bei geringfügiger oder Teilzeitbeschäftigung, jedoch nicht bei TagelöhnerInnen-tätigkeit vor.

4 § 51 Absatz 2 NAG.

5 Ein **rechtmäßiger Aufenthalt** liegt vor:

- während einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit oder
- für den Zeitraum, in dem die Erwerbstätigeneigenschaft erhalten bleibt oder
- wenn ausreichende Existenzmittel und ein umfassender Krankenversicherungsschutz vorhanden sind oder
- während einer Schul- oder Berufsausbildung sowie eines Studiums

### Anspruchsberechtigter Personenkreis für die BMS in Wien<sup>1</sup>

Neben österreichischen StaatsbürgerInnen haben EU/EWR-BürgerInnen (unter bestimmten Voraussetzungen), Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Drittstaatsangehörige mit langfristigem Aufenthaltsrecht Anspruch auf Leistungen der BMS<sup>2</sup>. AsylwerberInnen haben keinen Anspruch auf BMS. Sie werden im Rahmen der Wiener Grundversorgung mindestabgesichert (**➔ Einwanderungs- und Asylrecht; Glossar**).

#### EU-/EWR- und Schweizer StaatsbürgerInnen

Sie haben nach dem WMG Anspruch auf Mindestsicherung,

- wenn sie erwerbstätig sind oder
- wenn die Erwerbstätigeneigenschaft<sup>3</sup> erhalten bleibt

#### Die Erwerbstätigeneigenschaft bleibt erhalten

- bei einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall während oder unmittelbar nach einem Beschäftigungsverhältnis im Inland für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder
- bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit (Kündigung durch Dienstgeber oder Konkurs der Firma – nicht jedoch bei eigener oder einvernehmlicher Kündigung oder Entlassung) und Meldung beim AMS innerhalb eines Monats oder
- nach Ablauf eines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags für die Dauer von sechs Monaten ab dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder
- wenn während der ersten zwölf Monate des Aufenthalts das Beschäftigungsverhältnis im Inland weniger als ein Jahr, aber länger als ein Monat gedauert hat, für die Dauer von sechs Monaten ab dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder
- nach mehr als einjähriger durchgängiger unselbstständiger Beschäftigung (Unterbrechungen bis zu jeweils einem Monat möglich) im Inland unbefristet (für die Dauer des Aufenthaltes in Österreich) oder
- wenn sie das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben.<sup>4</sup>

Das Recht auf Daueraufenthalt wird nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich<sup>5</sup> – gerechnet ab Beitritt des jeweiligen Landes zur EU – erworben.

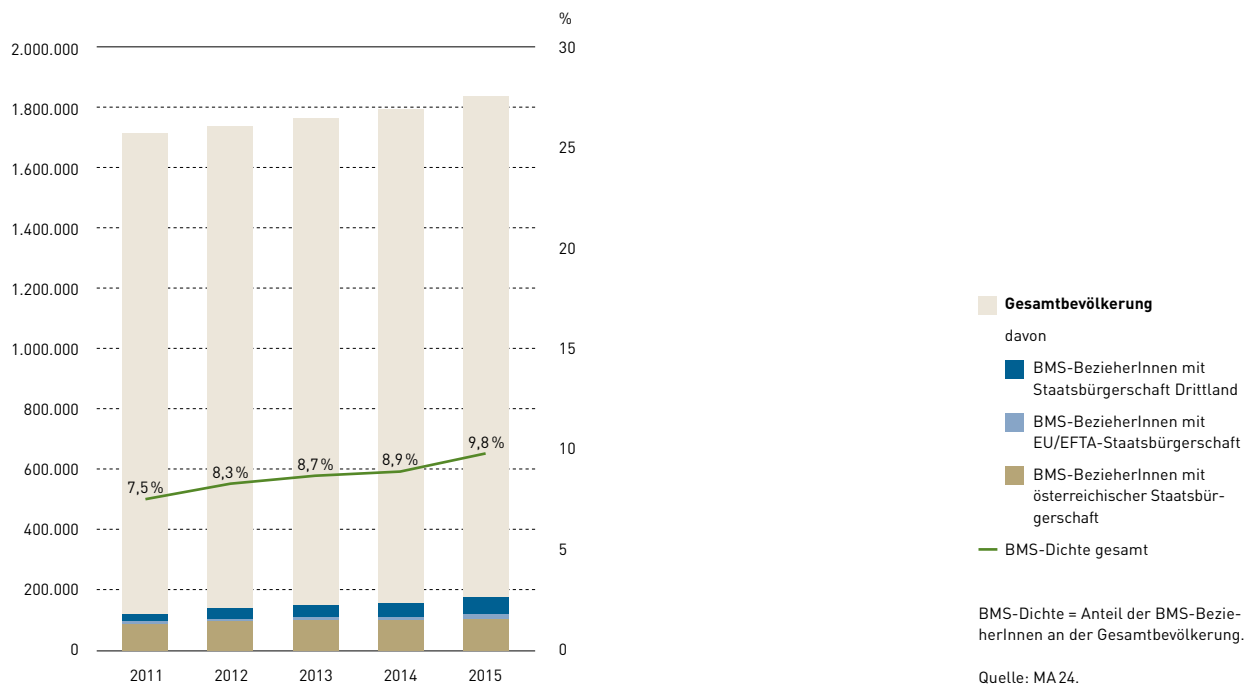
#### Drittstaatsangehörige haben unter den sonstigen allgemeinen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen der BMS,

- wenn sie einen Daueraufenthalt-EU, einen Daueraufenthalt-EG, einen Daueraufenthalt – Familienangehöriger, einen Niederlassungsnachweis oder sonstige unbefristete Aufenthaltstitel vorweisen können.

## Deutliche Unterschiede und Steigerungen bei der BMS-Inanspruchnahme entlang der Staatsbürgerschaft.

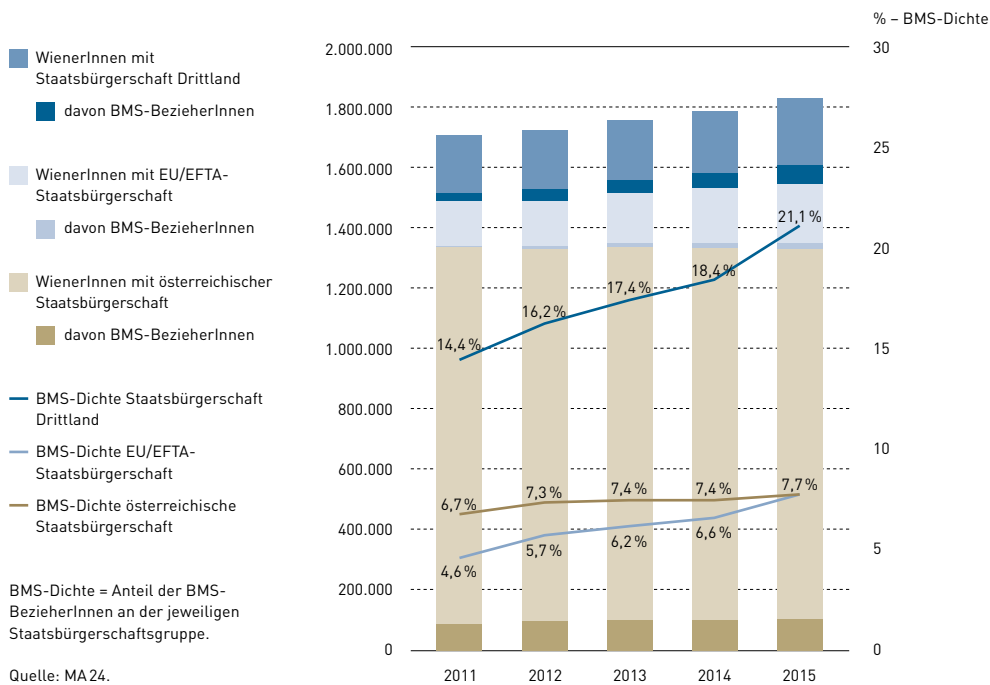
In der Abbildung ist der Anteil von BMS-BezieherInnen an der Wiener Bevölkerung aufgeschlüsselt nach Staatsbürgerschaft dargestellt. Es zeigt sich ein konstanter Anstieg über den gesamten Beobachtungszeitraum, sowohl in absoluten Zahlen als auch in Relation zur wachsenden Gesamtbevölkerung. So hat die Zahl der BMS-BezieherInnen zwischen 2011 und 2015 von 129.000 (7,5 %) auf 181.000 (9,8 %) zugenommen. Differenziert nach Geschlecht gibt es in der Gesamtverteilung keine nennenswerten Unterschiede.

**BMS-BezieherInnen in Wien und BMS-Dichte 2011 bis 2015 (Abb. 5)**



Vor dem Hintergrund der Migrationsereignisse der letzten Jahre erscheint eine Betrachtung der demografischen Entwicklung nach Staatsbürgerschaftsgruppen und der Anteile der BMS-BezieherInnen an den jeweiligen Staatsbürgerschaftsgruppen ebenso relevant.

Entwicklung und Anteile der BMS-BezieherInnen an den jeweiligen Staatsbürgerschaftsgruppen 2011 bis 2015 (Abb. 6)



Die Anzahl der BMS-BezieherInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft stieg von 90.000 (6,7 %) auf 103.000 Personen (7,7 %) an, bei WienerInnen mit EU/EFTA-Staatsbürgerschaft von 7.000 (4,6 %) auf 17.000 (7,7 %) und bei Drittstaatsangehörigen von 32.000 (14,4 %) auf 60.000 Personen (21,1 %). Damit lässt sich der beschriebene Anstieg in jeder einzelnen Gruppe nachweisen. Bei den Drittstaatsangehörigen ist die BMS-Dichte am höchsten, und diese Gruppe verzeichnete auch den größten Zuwachs. Diese Entwicklung ist zu einem Teil der Fluchtmigration aus Drittstaaten der vergangenen Jahre sowie der Tatsache geschuldet, dass für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte die bedarfsorientierte Mindestsicherung die soziale Leistung nach der Grundversorgung ist. Gleichzeitig stellen WienerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft auch zum Ende des Beobachtungszeitraums mehr als die Hälfte aller BMS-BezieherInnen (etwa 57 %).

### Ein Drittel aller BMS-BezieherInnen ist 18 Jahre oder jünger.

Diese Beobachtung gilt in allen drei Staatsbürgerschaftsgruppen. Auffallende Unterschiede ergeben sich dagegen im Anteil der BMS-BezieherInnen im Haupterwerbsalter. So sind 19 % der BMS-BezieherInnen mit Österreichischer Staatsbürgerschaft zwischen 30 und 44 Jahre alt, im Gegensatz zu 28 % bei Drittstaatsangehörigen und 32 % bei EU/EFTA-Staatsangehörigen. Dagegen sind überdurchschnittlich viele BMS-BezieherInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in den Altersgruppen ab 45 zu finden (**keine Abbildung**).

Wenn Personen im BMS-Bezug ihre Arbeitskraft dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stellen können, dann liegt es daran, dass viele BezieherInnen noch im Pflichtschulalter oder bereits in Pension sind.

Drittstaatsangehörige weisen mit 45 % einen deutlich höheren Anteil an dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Personen auf als österreichische StaatsbürgerInnen oder EU/EFTA-StaatsbürgerInnen, deren Anteil 39 % beträgt. Männer können ihre Arbeitskraft mit 46 % häufiger einsetzen als Frauen mit 36 %. Die Gründe liegen dabei in der Kinder- und Angehörigenpflege, die überwiegend von Frauen geleistet wird, und in der Altersstruktur der BMS-BezieherInnen, da mehr Frauen als Männer im Regelpensionsalter eine Leistung der BMS beziehen. Jede zweite Asyl- und subsidiär schutzberechtigte Person und 39 % der übrigen BMS-BezieherInnen weisen keine sogenannten „Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft“ auf. Die Gründe hierfür liegen unter anderem in der Altersstruktur der asyl- und subsidiär Schutzberechtigten, da sich kaum Personen im Regelpensionsalter, sondern vor allem im Erwerbsalter finden. Außerdem finden sich kaum Personen mit attestierter Arbeitsunfähigkeit unter den Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten (**keine Abbildung**).

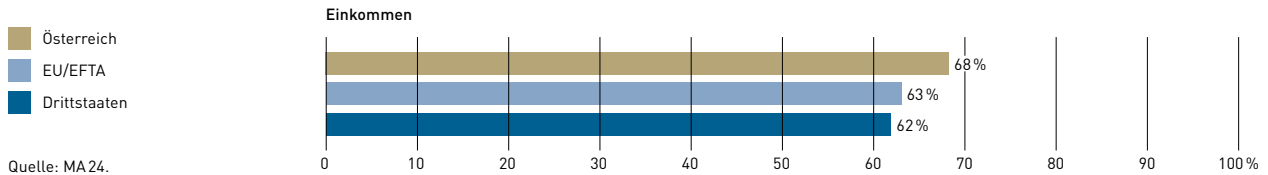
Unter **Einsatz der Arbeitskraft (Mitwirkung an arbeitsintegrativen Maßnahmen)** wird im Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (§ 14 Abs. 1 und 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG) die Mitwirkung an arbeitsintegrativen Maßnahmen bezeichnet. Dabei sind BMS-BezieherInnen verpflichtet, zumutbare Beschäftigungen anzunehmen, sich nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen und von sich aus alle zumutbaren Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen. Diese Pflichten bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht wird. Wenn die Hilfe suchende oder empfangende Person nach angemessener Frist keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen kann, ist sie verpflichtet, auch Arbeitsmöglichkeiten zu ergreifen, die nicht unmittelbar ihrer beruflichen Eignung und Vorbildung entsprechen, die ihr jedoch im Hinblick auf diese zugemutet werden können. Bei weiter andauernder Arbeitslosigkeit ist sie verpflichtet, andere Arbeitsmöglichkeiten zu ergreifen, auch wenn sie nicht der beruflichen Eignung und Vorbildung entsprechen.

**Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft laut § 14 Abs. 2 WMG:**

Nicht verlangt werden darf der Einsatz der eigenen Arbeitskraft, u. a. wenn das Regelpensionsalter erreicht wurde, bei Erwerbsunfähigkeit, bei Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zum dritten Lebensjahr und nachweislich fehlenden Betreuungsmöglichkeiten, bei einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen Erwerbs- oder Schulausbildung, sofern noch keine abgeschlossene Erwerbsausbildung oder Schulausbildung auf Maturaniveau besteht.

Zwei Drittel aller BMS-BezieherInnen weisen ein Einkommen auf, das mittels der BMS ergänzt wird.

Anteil der BMS-BezieherInnen mit Einkommen, Wien, 2015 (Abb. 7)

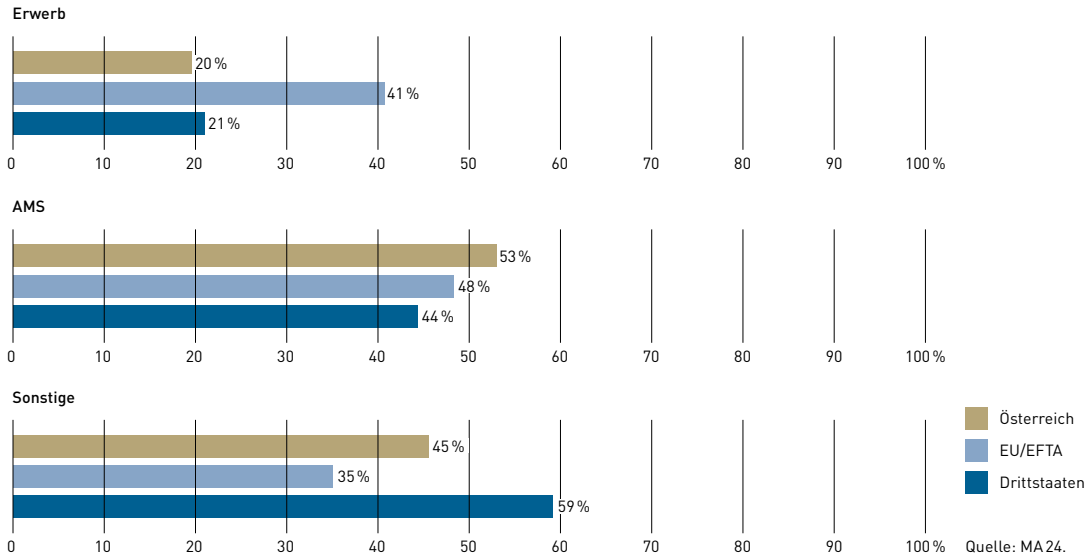


Quelle: MA 24.

Österreichische StaatsbürgerInnen verfügen mit 68 % häufiger über ein Einkommen als EU/EFTA-BürgerInnen mit 63 % oder Drittstaatsangehörige mit 62 %. Innerhalb der Geschlechter zeigen sich deutliche Unterschiede. Männliche EU/EFTA-Staatsbürger weisen mit 60 % am seltensten Einkommen auf, während 68 % der männlichen Drittstaatsbürger ein Einkommen beziehen, um einen Prozentpunkt häufiger als österreichische Staatsbürger. Bei Frauen stellt sich die Situation etwas anders dar. Hier weisen österreichische Staatsbürgerinnen am häufigsten ein Einkommen auf (69 %), gefolgt von EU/EFTA-Bürgerinnen (65 %). Weibliche Drittstaatsangehörige weisen nur zu 55 % ein Einkommen auf. Das ist auf die größere Kinderanzahl bei Frauen aus Drittstaaten zurückzuführen, die zu einem längeren Verbleib zuhause beiträgt (**keine Abbildung**).

Jede fünfte Person verfügt über ein Erwerbseinkommen, das mithilfe der BMS auf den Richtsatz ergänzt wird.

### Einkommensarten von BMS-BezieherInnen, Wien, 2015 (Abb. 8)

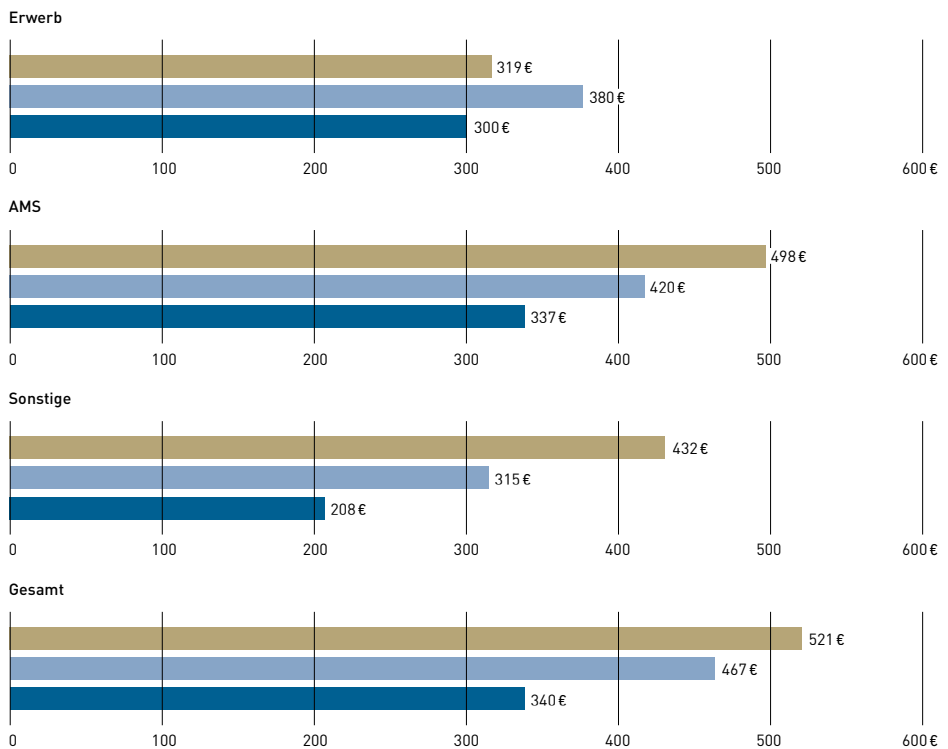


EU/EFTA-BürgerInnen weisen doppelt so häufig ein Erwerbseinkommen auf wie Drittstaatsangehörige oder österreichische StaatsbürgerInnen. AMS-Leistungen kommen weitaus häufiger vor als Erwerbseinkommen. Jede zweite Person in der BMS erhält Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder eine andere AMS-Leistung. Österreichische StaatsbürgerInnen erhalten diese Leistung häufiger als andere Personen. Ebenso oft werden andere Einkommensarten bezogen – Alimente, Kinderbetreuungsgeld, Pensionen, Krankengeld, Grundversorgung oder anderes. Hierbei sind es Drittstaatsangehörige, die mit knapp 60% deutlich öfter andere Einkommen beziehen als österreichische StaatsbürgerInnen oder EU/EFTA-BürgerInnen.

Zwischen den Geschlechtern zeigen sich kaum Unterschiede. Lediglich bei österreichischen BMS-Bezieherinnen ist der Anteil der Frauen mit AMS-Leistung deutlich geringer als jener der Männer, der Anteil der Frauen mit sonstigen Leistungen jedoch höher. Das gleiche gilt – wenn auch nicht in einem derartigen Ausmaß – für Staatsbürgerinnen aus Drittstaaten. Für Österreicherinnen erklärt sich diese Diskrepanz durch die hohe Anzahl an Pensionsbezieherinnen in der BMS, für Frauen aus Drittstaaten wiederum durch die höhere Kinderanzahl und die daraus resultierenden familienbezogenen Einkommen **(keine Abbildung)**.

Einkommenshöhen differieren aufgrund der unterschiedlichen Einkommensarten (AMS-Leistungen, Versicherungsleistungen wie Pensionen, Kinderbetreuungsgeld oder Erwerbseinkommen).

**Einkommenshöhen von BMS-BezieherInnen nach Staatsbürgerschaft und Einkommensart, Wien, 2015 (Abb. 9)**

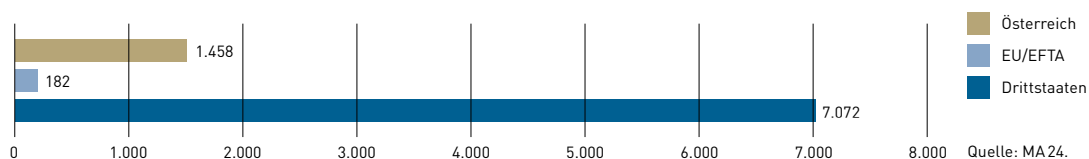


Bei der Einkommenshöhe zeigt sich, dass österreichische StaatsbürgerInnen das höchste Gesamteinkommen aufweisen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass hier höhere AMS-Leistungen und höhere sonstige Einkommen (insbesondere Pensionen) bezogen werden, als das bei EU/EFTA- oder auch DrittstaatsbürgerInnen der Fall ist. Bei den Erwerbseinkommen haben wiederum EU/EFTA-StaatsbürgerInnen mit Abstand die höchsten Einkommen, während Drittstaatsangehörige die niedrigsten Einkommenshöhen aufweisen. In der Einkommensart unterscheiden sich Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte deutlich von den übrigen BMS-BezieherInnen. Am häufigsten weisen sie ein Einkommen aus der Grundversorgung auf, das in die Kategorie der sonstigen Einkommen gezählt wird. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Großteil der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer in Österreich noch über kein Erwerbseinkommen verfügt bzw. noch keine Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung erworben hat.



Die Aussicht, in einer Großstadt geeignetere Rahmenbedingungen für die Integration in den Arbeitsmarkt, einen besseren Zugang zu Bildungsangeboten, Kinderbetreuungsmöglichkeiten und soziale wie gesundheitliche Infrastrukturen vorzufinden, führt zu einer verstärkten Wanderung nach Wien und spiegelt sich auch im Zuzug von BMS-BezieherInnen aus den Bundesländern wider.

#### Zuzug aus den Bundesländern von BMS-BezieherInnen nach Staatsbürgerschaft, Wien, 2015 (Abb. 10)



8.712 BMS-BezieherInnen zogen innerhalb der letzten zwölf Monate aus den Bundesländern nach Wien. Das sind knapp 5% aller BMS-BezieherInnen des Jahres 2015. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Personen mit Drittstaatsbürgerschaft nach Wien kamen. Acht von zehn zugezogenen Personen sind Drittstaatsangehörige, vor allem weil mehr als drei Viertel der zugezogenen BMS-BezieherInnen asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Personen sind. BMS-BezieherInnen mit einer EU/EFTA-Staatsbürgerschaft hingegen ziehen kaum von einem anderen Bundesland nach Wien.

Drei Viertel der nach Wien ziehenden Personen sind Männer. Bei österreichischen und EU/EFTA-StaatsbürgerInnen sind die Verhältnisse der nach Wien ziehenden Personen zwischen den Geschlechtern ausgeglichen, während bei den Drittstaatsangehörigen die Gruppe der zugezogenen BMS-BezieherInnen aus beinahe fünf Mal mehr Männern als Frauen besteht.

### Kernergebnisse 2016

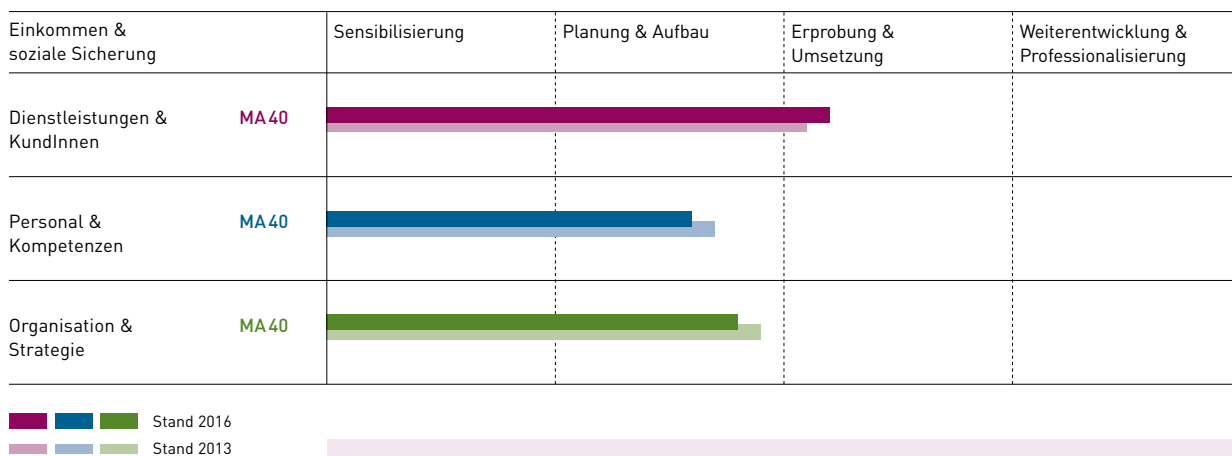
- Höhere Bildung bedeutet für MigrantInnen nicht per se ein höheres Einkommen. Das gilt insbesondere für Frauen und wenn die Bildung in einem Drittstaat abgeschlossen wurde. Ein Universitätsabschluss aus einem Drittstaat hat in etwa den Wert eines Lehrabschlusses von WienerInnen ohne Migrationsbezug.
- Der Einkommensunterschied zwischen den Wiener Haushalten hat sich in den letzten zehn Jahren kontinuierlich vergrößert. Steigerungen bis zu 25 % sind bei Haushalten ohne Migrationsbezug und aus alten EU-Staaten (EU 14) zu beobachten. Währenddessen lagen die minimalen Steigerungen von Haushalten aus seit 2004 beigetretenen neuen EU-Staaten (EU 13) (+ 4 %) und bei Haushalten aus Drittstaaten (+ 12 %) unter der Inflation.
- 63 % der Unter-15-Jährigen in Haushalten aus Drittstaaten sind armutsgefährdet.
- 9,8 % aller WienerInnen bezogen 2015 eine Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS), wobei ein Drittel aller BMS-BezieherInnen unter 18 Jahren oder jünger ist.

### Was wird im Themenfeld beobachtet?

Einkommensarmut steht einer erfolgreichen Integration im Wege. Deshalb wird in diesem Themenfeld die Armutsgefährdung in Wien beleuchtet und der Frage nachgegangen, inwieweit diese bei den analysierten Merkmalsgruppen (Herkunft, Geschlecht, Alter, Bildung, Haushalt, BMS-Bezug) unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Herangezogen werden Indikatoren zum persönlichen Einkommen, zum Haushaltseinkommen und zur Inanspruchnahme der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) in Wien. Die drei gewählten Integrationsindikatoren informieren über den Lebensstandard der WienerInnen und sind zentrale Größen zur Beschreibung der sozialen Lage. Merkmale wie Haushaltsstruktur, Familienkonstellation, Alter und Geschlecht, aber auch Bildung und Herkunft spielen dabei eine wesentliche Rolle. Aufgrund der integrationspolitischen Aktualität wird in diesem Monitor auch näher auf den Bezug von BMS durch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte eingegangen ([↗ Einwanderungs- und Asylrecht](#); [↗ Glossar](#)).

# DIVERSITÄTSMONITOR: EINKOMMEN & SOZIALE SICHERUNG

## Diversitätsmanagement im Überblick 2013 – 2016



**Auf einen Blick: Diversitätsmanagement im Handlungsfeld Einkommen & soziale Sicherung**

- Die in der Abteilung vorhandenen Sprachkompetenzen konnten ausgeweitet werden.
- Das Diversitätsmanagement profitiert vom regelmäßigen Austausch auf Geschäftsgruppenebene.
- In Summe stagniert das Diversitätsmanagement nach substantziellen Verbesserungen in der Vergangenheit nunmehr aber auf durchschnittlichem Niveau.

Neben Einrichtungen des Bundes trägt auch Wien erhebliche Verantwortung für einkommensrelevante Leistungen. Die Analyse im Handlungsfeld fokussiert auf die **MA 40**, die mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS), dem Wiener Mobilpass, der Wiener Energieunterstützung und der Mietbeihilfe (so sie Teil der Mindestsicherung ist) eine Schlüsselrolle im System der Einkommenssicherung und des Sozialschutzes spielt. Daneben erbringt die Abteilung sozialrechtliche Beratungsleistungen und Betreuung sowie „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ wie etwa bei drohendem Wohnungsverlust. Andere besonders relevante Einrichtungen im Kontext soziale Sicherung sind u. a. die für die Wohnbeihilfe zuständige MA 50 sowie der u. a. für die Wohnungslosenhilfe und die Grundversorgung von AsylwerberInnen verantwortliche Fonds Soziales Wien (FSW). Da diese Leistungen aber jeweils im Kontext eines viel umfangreicheren Leistungsportfolios erbracht werden, erfolgt die Bewertung der beiden Einrichtungen im Handlungsfeld Wohnen bzw. im Handlungsfeld Gesundheit.

### Durchschnittliches Gesamtniveau des Diversitätsmanagements

Die MA 40 ist eine jener Abteilungen der Stadt Wien, bei der die verstärkte fluchtbedingte Migration deutliche Auswirkungen auf Organisations-, Personal- und Leistungsentwicklung hat und damit neue Anforderungen an das Diversitätsmanagement stellt. Angesichts einer noch immer angespannten Arbeitsmarktsituation und der

Erfahrungen, wonach die Aufnahme von Asylberechtigten in den Arbeitsmarkt nicht in kurzer Zeit gelingen wird, kommen auf die MA40 neue sozial- und diversitätspolitische Aufgabenstellungen zu<sup>1</sup>. In der Analyse zeigt sich, dass sich wie bereits 2013 das Diversitätsmanagement auf einem durchschnittlichen Niveau befindet. Ein Überblick über die Herkunftsländer der KundInnen bietet gute Voraussetzungen für eine bedarfsorientierte Ausweitung der mehrsprachigen Angebote. Aufgabe wird es nun sein, das mehrsprachige Angebot sukzessive auszuweiten, um die Leistungserbringung effizienter und unter Vermeidung von Missverständnissen und Konflikten zu erbringen.

1 Siehe anspruchsberechtigter Personenkreis für die BMS in Wien (**7 S. 125f.**) und Ausmaß des Zuzugs aus den Bundesländern von BMS-BezieherInnen (**7 S. 133**).

### Zunehmende Diversität im Personalbereich

Die Voraussetzungen für eine Erweiterung des Sprachenportfolios sind insofern gut, als eine beträchtliche Zahl der MitarbeiterInnen Sprachkompetenzen in wichtigen Herkunftssprachen der KundInnen mitbringt. Das spiegelt eine steigende herkunftsmäßige Diversität der MitarbeiterInnen wider – immerhin rund 25% der MitarbeiterInnen haben Migrationshintergrund. Bei der Weiterentwicklung der Diversitätsagenden kann die MA40 wie bereits in den vergangenen Jahren einerseits auf eine/n abteilungsinterne/n Diversitätsbeauftragte/n zählen und zum anderen auf die Diversitätsplattform der Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales.

#### Die einbezogene Abteilung

**MA 40 Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht:** Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Mindestsicherung, der Sozialhilfe und der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung. Bearbeitung von legislativen Aufgabestellungen im Sozial- und Gesundheitsrecht und Wahrnehmung von behördlichen Bewilligungs- und Aufsichtsfunktionen. Die MA 40 ist die Anlaufstelle für BürgerInnen bei sozialen und finanziellen Problemen.

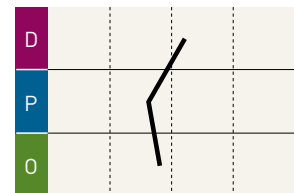
### MA 40 Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht

#### Stärken

Strukturelle Verankerung von Diversitätsmanagement durch Diversitätsbeauftragte/n und Verantwortung in den Abteilungsleitungen • Klare Anti-Diskriminierungshaltung • Guter Überblick über die KundInnenstruktur • Möglichkeit zur mehrsprachigen Kommunikation • Blick auf die Leistungsnachfrage von KundInnen mit Migrationshintergrund • Adäquater Anteil von MitarbeiterInnen mit Migrationshintergrund und benötigten Sprachkompetenzen

#### Herausforderungen

Sukzessive Ausweitung des mehrsprachigen Services im Hinblick auf neue KundInnengruppen (z. B. Arabisch, Farsi) • Forcierung des innerbetrieblichen Aufstiegs von MitarbeiterInnen mit Migrationshintergrund • Vorantreiben von diversitätsorientierter Weiterbildung



- D** Dienstleistungen & KundInnen
- P** Personal & Kompetenzen
- O** Organisation & Strategie



